

Die neue Pfändungstabelle 2011 – ab 01.07.2011

Das Bundesjustizministerium hat die neue Pfändungstabelle gem. § 850c ZPO bekannt gegeben. Der Grundfreibetrag erhöht sich um 40,00 €. Gemäß Tabelle erreicht der Schutz von Pfändungen damit ab 01.07.2011 für Personen ohne Unterhaltsverpflichtungen eine Höhe von 1.029,99 € (bisher 989,99 €), bei Personen mit einer Unterhaltsverpflichtung 1.419,99 € (bislang 1.359,99 €).

Die Anpassung ergibt sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011, die am 09.05.2011 ausgefertigt und verkündet wurde (Bundesgesetzblatt I Seite 825, Nr. 22).

Bei der Anpassung der Pfändungsfreibeträge bzw. der Pfändungstabelle handelt es sich um die erste Erhöhung seit Juli 2005.

Grundsätzlich erfolgt die Anpassung der Pfändungsfreibeträge jeweils zum 01. Juli jedes zweiten Jahres. In den Jahren 2007 und 2009 wurden jedoch lediglich die bereits seit 2005 bestehenden Pfändungsfreibeträge durch die jeweilige Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung bestätigt.

Die Gläubiger werden sich im Gegensatz zu den Schuldern über die Anpassung weniger freuen. Es versteht sich von selbst, dass auch bei Pfändungen, die vor dem 01.07.2011 wirksam wurden, die neuen Pfändungsfreigrenzen gelten.

Soweit **Unterhaltspfändungen** betroffen sind, hat die Änderung des Pfändungsschutzes keine Auswirkung. Der einmal durch das Vollstreckungsgericht festgesetzte Freibetrag kann jedoch auf ausdrücklichen Antrag des Schuldners geändert (angehoben) werden (vgl. § 850 f, g ZPO).